

Stenographischer Bericht

56. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

28. Dezember 1936¹⁹³⁷

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Fuhrmann (341).

Wahl eines Schriftführers (341); Ergänzungswahl für den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß (341).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 8 der Verhandlungen (341).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 219, Gesetz, betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Reorganisation der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“, r. G. m. b. H., in Mureck, in Liquidation. — Berichterstatter Praßl (343). — Annahme des Antrages (343).

2. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 231, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938. — Berichterstatter Brandl (342). — Annahme des Antrages (343).

3. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 232, Gesetz, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBl. Nr. 29/1936, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Fahrradabgabegesetz. — Berichterstatter Dr. Enge (343). — Annahme des Antrages (344).

4. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 233, Gesetz über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gäßstraße. — Berichterstatter Dr. Meran (344). — Annahme des Antrages (344).

5. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 234, Gesetz, mit dem die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutze des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, ausgeführt werden. — Berichterstatter Brandl (344). — Annahme des Antrages (344).

6. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 235, Gesetz, mit dem die bestehenden Kürzungen der Bezüge der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes für die Jahre 1938 und 1939 aufrecht erhalten werden. — Berichterstatter Dr. Enge (344). — Annahme des Antrages (345).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 254, betreffend Erziehung des Volksbildungsheimess St. Josef (Aufteilung für gewerbliche Volksbildung und Arbeitervolksbildung). — Berichterstatter Leskovar (345). — Annahme des Antrages (345).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 255, betreffend Genehmigung von Kreditüberschreitungen bei Kapitel 2,

„Landesverwaltung“. — Berichterstatter Dr. Enge (345). — Annahme des Antrages (346).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Entschuldigt für die heutige Sitzung ist Herr Abg. Fuhrmann.

Gemäß § 32 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages in der am 12. Juni 1935 beschlossenen Fassung habe ich folgende Zuweisungen vorgenommen:

Zur Beratung und Beschlußfassung: Beilage Nr. 219 dem Finanzausschuß, zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Praßl; Einl.-Zl. 254 dem Finanzausschuß, zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Fuhrmann; Einl.-Zl. 255 dem Finanzausschuß, zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Dr. Enge.

Ich erlaube mir, für die heutige Sitzung folgende Tagesordnung in Vorschlag zu bringen: (Verliest die Punkte 1 bis 8 der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird zu der vorgetragenen Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Bevor wir in die Behandlung der Tagesordnung eingehen, hätten wir noch die Wahl eines Schriftführers für den Landtag vorzunehmen und ebenso die Ergänzungswahl in den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Dr. Karner: Ich schlage vor, als Schriftführer dieses hohen Hauses den Abg. Dr. phil. et jur. Krieger und zum Mitglied des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Herrn Abg. Ing. Pichler zu bestellen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung. Wer mit der Wahl des Herrn Abg. Dr. Krieger zum Schriftführer des Landtages einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung die Hand erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Ich bitte nun jene Herren Abgeordneten, die mit dem zweiten Vorschlage des Herrn Dr. Karner auf Wahl des Herrn Obergeringieur Pichler als Mitglied des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Es wurde mir soeben mitgeteilt, daß der Herr Berichterstatter zu Punkt 1 momentan nicht anwesend ist. Ich möchte vorschlagen, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, mit der Verhandlung über den

Punkt 2 zu beginnen. (Nach einer Pause.) Ein Einspruch wird nicht erhoben.

Punkt 2 der Tagesordnung ist die Beschlusfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 231, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938.

Berichterstatter ist Herr Abg. Brandl.

Berichterstatter Brandl: Hoher Landtag! Die Erhebung eines Gemeindezuschlages zur Landesgrund- und -gebäudesteuer von über 200 Prozent zur teilweisen Abdeckung der Gemeindevoranschläge bedarf auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Realsteuergesetzes einer landesgesetzlichen Ermächtigung. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet 263 Ortsgemeinden, die eine Umlage von mehr als 200 Prozent für das Jahr 1938 benötigen. Es sind dies

im autonomen Bezirk Aflenz 7 von insgesamt 7, also sämtliche Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Arnfels 3 von insgesamt 11 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Bad Aussee 5 von insgesamt 7 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Birkfeld 11 von insgesamt 20 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Bruck a. d. M. 5 von insgesamt 13 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Deutschlandsberg 4 von insgesamt 47 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Eibiswald 6 von insgesamt 23 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Eisenerz 2 von insgesamt 3 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Fehring 3 von insgesamt 30 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Feldbach 5 von insgesamt 55 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Friedberg 2 von insgesamt 9 Gemeinden,
 im autonomen Bezirke Frohnleiten 9 von insgesamt 14 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Fürstenfeld 6 von insgesamt 42 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk St. Gallen 6 von insgesamt 8 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Gleisdorf 5 von insgesamt 65 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Umgebung Graz 9 von insgesamt 66 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Gröbming 8 von insgesamt 9 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Hartberg 9 von insgesamt 51 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Irtdning 9 von insgesamt 11 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Judenburg 10 von insgesamt 26 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Kindberg 4 von insgesamt 9 Gemeinden,

im autonomen Bezirk Kirchbach 2 von insgesamt 26 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Knittelfeld 7 von insgesamt 16 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Leibnitz 10 von insgesamt 48 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Leoben 11 von insgesamt 14 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Liezen 7 von insgesamt 10 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Mariazell 1 von insgesamt 4 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Mautern 5, das sind die gesamten 5 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Mürzzuschlag 5 von insgesamt 8 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Murau 11 von insgesamt 21 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Neumarkt 13 von insgesamt 18 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Obdach 5 von insgesamt 7 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Oberwölz 4 von insgesamt 9 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Oberzeiring 5 von insgesamt 7 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Pöllau 3 von insgesamt 22 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Radkersburg 1 von insgesamt 35 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Rottenmann 8 von insgesamt 12 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Schladming 6 von insgesamt 9 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Stainz 4 von insgesamt 39 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Voitsberg 14 von insgesamt 63 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Voralpe 3 von insgesamt 11 Gemeinden,
 im autonomen Bezirk Weiz 5 von insgesamt 45 Gemeinden und
 im autonomen Bezirk Wildon 5 von insgesamt 29 Gemeinden.

53 Ortsgemeinden, die im Verwaltungsjahr 1938 gleichfalls Gemeindezuschläge im Ausmaß von mehr als 200 Prozent benötigen werden, konnten in diese Gesetzesvorlage nicht mehr aufgenommen werden, weil entweder die Gemeindevoranschläge nicht rechtzeitig erstattet worden sind oder weil sie wegen verschiedener Mängel zurückgewiesen werden mußten.

Von diesen 263 Ortsgemeinden haben gegenüber der bisherigen Umlagenhöhe eine Senkung vorgenommen

| | | |
|---------------|----|------------|
| um 10 Prozent | 15 | Gemeinden, |
| " 20 | 17 | " |
| " 30 | 11 | " |
| " 40 | 9 | " |
| " 50 | 12 | " |
| " 60 | 4 | " |
| " 70 | 4 | " |
| " 80 | 2 | " |

| | | |
|---------------|---|------------|
| um 90 Prozent | 1 | Gemeinde, |
| „ 100 „ | 5 | Gemeinden, |
| „ 110 „ | 1 | Gemeinde, |
| „ 120 „ | 1 | „ |
| „ 190 „ | 1 | „ und |
| „ 200 „ | 1 | „ |

Eine Erhöhung gegenüber der bisherigen Umlagenhöhe haben von diesen 263 Ortsgemeinden vorgenommen

| | | |
|---------------|----|------------|
| um 10 Prozent | 17 | Gemeinden, |
| „ 20 „ | 5 | „ |
| „ 30 „ | 10 | „ |
| „ 40 „ | 8 | „ |
| „ 50 „ | 10 | „ |
| „ 60 „ | 2 | „ |
| „ 70 „ | 6 | „ |
| „ 80 „ | 5 | „ |
| „ 100 „ | 5 | „ |
| „ 130 „ | 1 | Gemeinde, |
| „ 140 „ | 1 | „ |
| „ 160 „ | 1 | „ |
| „ 170 „ | 1 | „ und |
| „ 175 „ | 2 | Gemeinden. |

In 105 der in diesem Gesetze genannten Gemeinden blieb die Umlagenhöhe gegenüber dem Vorjahre unverändert. Die Überprüfung der Gemeindevoranschläge durch die Gemeindekontrollstelle hat ergeben, daß sich die finanzielle Lage bei einer Reihe von Industriegemeinden wesentlich verbessert hat, daß aber hingegen bei einer Reihe von ländlichen Gemeinden nach wie vor, bedingt durch die großen Armenlasten und durch Kreditzahlungen, Zuschlagsbelastungen eingetreten sind.

Als der vom Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuß bestellte Berichterstatter stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Beschluß fassen, die Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 231, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938, unverändert anzunehmen.“

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wie gelangen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 219, Gesetz, betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Reorganisation der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“, r. G. m. b. H. in Mureck, in Liquidation.

Berichterstatter ist Herr Abg. P r a s l.

Berichterstatter Prasl: Hoher Landtag! Uns liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung vor, betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Reorganisation der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“, r. G. m. b. H. in Mureck, in Liquidation. (Verliert §§ 1, 2, 3 und 4 der Beilage Nr. 219.) § 5. Der Landesvoranschlag 1938 wird wie folgt ergänzt beziehungsweise abgeändert: Ich möchte hier, hohes Haus, nur die Endziffern, die den Voranschlag

berühren, nennen. Der ausgewiesene Abgang des Landesvoranschlages 1938 erhöht sich infolge dieser Beteiligung des Landes um 102.140 S. Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ in Mureck wurde mit Beschluß des Landes- als Handelsgerichtes in Graz vom 25. November 1937, Zl. Gen. 9/39/29, gemäß dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 386/36, aufgelöst. Grund dieser Auflösung war, daß es der Molkereigenossenschaft, die wie alle Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften einem gesetzlich anerkannten Revisionsverband angehören muß, nicht möglich war, einem solchen beizutreten, da der zuständige Raiffeisenkassenverband die Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ nicht aufgenommen hat, da sie infolge Überschuldung in Konkurs stand. Der Molkereigenossenschaft ist es, obwohl schon seit 1934 der Betrieb sich aktiv gestaltet hat, infolge des Völkerbunddarlehens in der Höhe von 135.000 S nicht möglich gewesen, sich selbst zu sanieren, somit wurde dieselbe auf Grund obzitierten Beschlusses des Handelsgerichtes aufgelöst und sogleich nach Auflösung eine neue Molkereigenossenschaft gegründet. Das Land hat das Gebäude und das Inventar selbst übernommen, die neue Molkereigenossenschaft tritt als Pächterin auf. Es ist somit dem unteren Grenzland, das so schwer um seine wirtschaftliche Lage ringt, die einzige Einnahme aus der Milchwirtschaft gesichert. Ich bitte das hohe Haus, diese Vorlage unverändert anzunehmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung ist die

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 232, Gesetz, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBl. Nr. 29/1936, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Fahrradabgabegesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hohes Haus! Wie ich bereits in der vormittägigen begutachtenden Sitzung ausgeführt habe, hat die Landesregierung eine Ergänzung bezüglich des Gesetzes über die Fahrradabgabe dem Landtage vorgelegt. Der Inhalt dieser Vorlage ist kurz folgender:

Während es schon im Jahre 1936 möglich war, jene Leute, die bedürftige, ausgesteuerte Arbeitslose waren und die bereits einmal die Fahrradabgabe entrichtet hatten, von dieser Abgabe zu befreien, konnte nunmehr die Landesregierung mit Rücksicht auf die gebesserten Finanzverhältnisse, von der Allgemeinheit gewiß begrüßt, eine Erweiterung vornehmen, so daß nunmehr Arbeitslose, welche die Notstandshilfe nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beziehen, von dieser Abgabe befreit sind. Nach den Erläuterungen sind in Steiermark derzeit rund 12.700 Personen im Bezug der Notstandsunterstützung, die also, wenn sie bereits einmal die Abgabe entrichtet haben, dieser Begünstigung nunmehr teilhaft werden. Es würde dadurch

dem Lande bei der veranschlagten Einnahme aus der Abgabe, wenn ich mich recht erinnere, von 800.000 S ein Betrag von 63.400 S entgehen unter der Voraussetzung, daß alle diese Arbeitslosen, welche im Bezuge der Notstandsunterstützung sind, auch wirklich im Besitze eines Fahrrades wären. Der Finanzausschuß war — ich habe das schon vormittags ausgeführt — in der angenehmen Lage, ein zustimmendes Gutachten zu diesem Gesetze zu erstatten, das gewiß in der Allgemeinheit Befriedigung auslösen wird, und darf ich nunmehr den Antrag stellen, dieses Gesetz, welches die Regierung dem Landtage zur Beschlußfassung vorlegt, anzunehmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Punkt 4:

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 233, Gesetz über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäufestraße.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Meran.

Berichterstatter Dr. Meran: Hohes Haus! Der Landtag hat bereits heute in seiner vormittägigen Sitzung über die Gesetzesvorlage der Regierung über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäufestraße ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Nunmehr liegt uns der gleiche Gesetzentwurf in unveränderter Form zur Beschlußfassung vor. Dieses Gesetz ist aus folgenden Gründen notwendig:

In der Gesetzesvorlage, betreffend die neue Straßenverwaltung, welche noch nicht Gesetz geworden ist, ist auch die Frage der Konkurrenzstraßen geregelt. Die Regelung sieht auch die Möglichkeit vor, daß der Bund bei diesen Konkurrenzstraßen zur Beitragsleistung herangezogen wird. Derzeit ist aber noch ein Landesgesetz in Geltung, das Landesgesetz Nr. 53/1926, in welchem Gesetz eine Beteiligung des Bundes bei der Erhaltung der Konkurrenzstraßen nicht vorgesehen ist. Der Bund hat bereits im Jahre 1937 die Konkurrenzstraße Admont—Hieslau im neuen Straßenverwaltungsgesetz als solche angeführt und einen Beitrag vorgesehen. Damit nun für das Jahr 1937 dieser Beitrag noch an das Land ausgeschüttet werden kann, ist diese Gesetzesvorlage, die allerdings nur interimistischen Charakter trägt, notwendig geworden. Mein Antrag als zuständiger Berichterstatter geht dahin, der hohe Landtag wolle beschließen, die Gesetzesvorlage der Landesregierung über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäufestraße in der vorliegenden Form zum Beschlusse erheben zu wollen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Punkt 5 ist die

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 234, Gesetz, mit dem die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutze des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, ausgeführt werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Brandl.

Berichterstatter Brandl: Hohes Haus! Das am 30. Juni 1937 ausgegebene Bundesgesetz zum Schutze des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/37, enthält im Artikel III Bestimmungen, wonach die Ausführungsgesetze der Länder zum Artikel II binnen sechs Monaten zu erlassen sind, daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens spätestens der 1. Jänner 1938 zu gelten hat. Der Artikel II des Bundesgesetzes hat folgenden Wortlaut: (Verliest Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 203 von 1937.)

Der Gesetzentwurf der steiermärkischen Landesregierung in diesem Sinne hat nachstehenden Wortlaut: (Verliest die §§ 1 bis 6 der Beilage Nr. 234.)

In der Sitzung heute vormittags hat der steiermärkische Landtag als begutachtender Körper zum Entwurf ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Ich stelle als Berichterstatter den Antrag, der hohe Landtag wolle unverändert annehmen die Gesetzesvorlage der steiermärkischen Landesregierung, mit der die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutze des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, ausgeführt werden.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen nun zu Punkt 6:

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 235, Gesetz, mit dem die bestehenden Kürzungen der Bezüge der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes für die Jahre 1938 und 1939 aufrechterhalten werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Es ist allgemein bekannt, daß auf Grund der Automatik die Bezüge der Landesangestellten und die der Bundesangestellten gleichgerichtet und gleichgehalten sind. Auf Grund des seinerzeitigen Budgetsanierungsgesetzes hat der Bund im Jahre 1931 für seine Angestellten eine 4- bis 6prozentige Kürzung durchgeführt, und wir mußten auf Grund der von mir genannten Automatik auch bei den Landesbeamten seinerzeit diese Kürzungen vornehmen, die mit Ende des Jahres 1937 terminiert waren. Nunmehr wurde nach dem Bundesgesetz Nr. 397 aus 1937 neuerdings bestimmt, daß die Länder im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises bis Ende dieses Jahres die Voraussetzungen dafür zu schaffen haben, daß diese seinerzeitigen Kürzungen weiter aufrechterhalten werden, da sonst bei den den Ländern zufließenden Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eine Kürzung im Ausmaße dieser Mehrzahlungen erfolgen würde, so daß das Land diese Mehrzahlungen aus eigenem zu tragen hätte. Andererseits ist es wohl auf Grund der bestehenden Automatik untragbar, daß die Landesbeamten andere Bezüge haben als die Bundesbeamten, die in demselben Land und in denselben Ämtern Dienst machen. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung dem Landtag unter Beilage Nr. 229 eine Vorlage übermittelt mit dem Inhalte, daß diese Kürzungen in

der derzeit geltenden Fassung auch für die Jahre 1938 und 1939 mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 1938 in Geltung bleiben. Der hohe Landtag hat in seiner heutigen vormittägigen Sitzung hiezu ein zustimmendes Gutachten erstattet, worauf nunmehr die Landesregierung diese Gesetzesvorlage unverändert in der Beilage Nr. 235 vorlegt. Ich habe namens des Finanzausschusses zu bitten, dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung zu geben und sie anzunehmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt ist der Punkt 7:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 254, betreffend Errichtung des Volksbildungsheimes St. Josef (Abteilungen für gewerbliche Volksbildung und Arbeitervolksbildung).

Berichterstatter ist Herr Abg. Leskovar.

Berichterstatter Leskovar: Hoher Landtag! Das Volksbildungsheim St. Martin, das in seiner Auswirkung schon in ganz Steiermark bekannt ist, hat sich bisher hauptsächlich auf das bäuerliche Volkswesen beschränkt. Weite Kreise der Bevölkerung haben den Wunsch geäußert, dieser segensreichen Auswirkung ebenfalls mit teilhaft zu werden, und haben verlangt, daß diese Kurse auch auf die gewerbliche und auf die Arbeiterjugend ausgedehnt werden. Diesem allgemein gehegten Wunsche hat die Landesregierung Rechnung getragen und hat dem steirischen Volksbildungswerk zwei neue Abteilungen angeschlossen, so daß nunmehr insgesamt drei Abteilungen bestehen, und zwar eine für Volkskultur, eine für gewerbliche Volksausbildung und eine für Arbeitervolksbildung. Es war nicht möglich, alle drei dieser Abteilungen im Schlosse St. Martin unterzubringen und so mußte ein eigenes Heim für diesen Zweck angeschafft werden. Es ist dies das sogenannte Antonienheim in der Nähe von St. Martin, das aber weiter eine Abteilung von St. Martin bleiben wird und aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Nähe von St. Martin gelegen ist. Diese gewerbliche und Arbeiterbildungsstätte soll vor allem außerhalb des bisherigen gewerblichen Volksbildungsschulwesens eine zusätzliche Erweiterung der Volksbildungsarbeit für die gewerbliche Jugend und eine Förderung der bisherigen gewerblichen Fortbildungsarbeit bringen. Die Tätigkeit der Abteilung für Arbeitervolksbildung besteht vornehmlich darin, daß im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Leitung und den Organen der Bildungsstellen der Arbeiterkammer und des Gewerkschaftsbundes eine zusätzliche Ergänzung und Förderung der Volksbildungsarbeit für die Arbeiterjugend und die industrielle Arbeiterschaft erzielt wird. Gedacht ist für beide Abteilungen die Abhaltung von Kursen, Vorträgen, Tagungen und Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen, um den Sinn für das Gemeinschaftsleben in Familie und Beruf, sowie den Sinn für natürliche Lebensfreude zu pflegen.

Es gebührt der hohen steirischen Landesregierung für dieses große Verständnis, welches sie hier gerade der Arbeiterschaft gegenüber aufgebracht hatte, der

herzlichste Dank der steirischen Arbeiter- und Angestelltenchaft, weil hier wirklich eine Bildungsstätte geschaffen wurde, die nicht nur den einzelnen Kursteilnehmern draußen wertvolle Dinge vermittelt, sondern die sich darüber hinaus für die gesamte steirische Angestellten- und Arbeiterschaft außerordentlich wohlthuend und nutzbringend auswirken wird. Damit jedoch das St.-Josef-Heim, so wird es nämlich bezeichnet, am 1. September 1937 seine Bildungstätigkeit beginnen konnte, war es notwendig, bereits früher Mittel hiefür bereit zu stellen. Die Landesregierung hat daher infolge der Dringlichkeit und Notwendigkeit gemäß Artikel 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 für die Adaptierung und Inventarbeschaffung einen Betrag von 25.000 S, sowie als Erfordernis für die restliche Dauer des Jahres 1937 an Personalaufwand den Betrag von 3880 S und an weiterem Sachaufwand den Betrag von 7440 S bereitgestellt.

Diesen Ausgaben von insgesamt 36.320 S stehen gegenüber Einnahmen im Betrage von 850 S, so daß sich ein unbedeckter Abgang von 35.470 S ergibt.

Die Landesregierung holt nunmehr die Genehmigung des Landtages hinsichtlich der Bedeckung ein.

Die Bedeckung des Betrages von 35.470 S kann durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beziehungsweise aus den Erträgen der Landesabgaben erfolgen, weil diese Mehreinnahmen des Landes die im Voranschlage 1937 veranschlagte Höhe überschritten haben.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt, und ich stelle den Antrag, daß der hohe Landtag beschließen wolle (liest):

„Der Bericht der Landesregierung über die Errichtung des Volksbildungsheimes St. Josef (Abteilungen für gewerbliche Volksbildung und Arbeitervolksbildung) und die dadurch verursachte außerplanmäßige Mehrausgabe im Betrage von 36.320 S wird zur Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Bedeckung durch eigene Einnahmen dieses Volksbildungsheimes im Betrage von 850 S und hinsichtlich des Betrages von 35.470 S durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und den Erträgen der Landesabgaben genehmigt.“

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen nun zu Punkt 8:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 255, betreffend Genehmigung von Kreditüberschreitungen bei Kapitel 2, „Landesverwaltung“.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Nach Artikel 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 ist die Landesregierung in Fällen erwiesener Dringlichkeit und Notwendigkeit ermächtigt, Überschreitungen vorzunehmen und nachträglich die Genehmigung des Landtages einzuholen.

In folgenden Fällen war die Landesregierung gezwungen, von dieser Ermächtigung bei Kreditüberschreitungen Gebrauch zu machen und die Genehmigung des Landtages nachträglich einzuholen:

Für Miet- und Pachtzinsen 3000 S, da durch die Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaften Mürzzuschlag und Voitsberg mit den Hauseigentümern neue Mietverträge abgeschlossen werden mußten.

Für Kraftwagen mußte wegen Reparaturkosten und erhöhten Aufwandes an Betriebsmitteln eine Erhöhung um 2000 S und 6000 S, also zusammen um 8000 S eintreten.

Für „Sonstige Amtserfordernisse“ beträgt die Überschreitung 30.000 S, da erhöhte Anschaffungen von Büchern und Amtsbehelfen, Erhöhung der Kanzleispesen für das Landesbauamt, Beschaffung von Druckförmern und Papier und dergleichen notwendig waren.

Für „Post-, Telephon-, Telegraph-, Postsparkasse- und Bankspesen“ mußte ein Betrag von 35.000 S aufgewendet werden. Dieser Mehraufwand ist verursacht durch die erhöhten Portospesen bei der Landesverwaltung, wie Mehraufwand für Winterhilfe, Gemeindegemeinschaften und die neugeschaffenen Referate für Grundverkehr und Besitzfestigungen und bei den Bezirksbehörden.

Bei „Beheizung und Beleuchtung“ mußten 2000 S mehr ausgegeben werden wegen der Beheizung und Beleuchtung der neuen Bezirkshauptmannschaften Mürzzuschlag und Voitsberg, wo zum Beispiel zehn neue Öfen aufgestellt werden mußten.

Für „Hauserrfordernisse“ betrug der Mehraufwand 3000 S infolge der Vergrößerung einiger Bezirkshauptmannschaften und der Vornahme von baulichen Herstellungen in diesen Räumlichkeiten.

Der Aufwand für „Gebäudeerhaltung“ erhöhte sich um 6600 S, und zwar für die unbedingt notwendigen Gebäudeerhaltungsarbeiten bei den Ämtern in Graz und bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften.

Die Überschreitung für „Bauserstellungen an den Gebäuden der veränderten politischen Behörden“ beträgt 3400 S für die dringend notwendig gewordene Instandsetzung der hof- und burggassenseitigen Fassade des Burggebäudes.

Schließlich und endlich wurde die Pflasterung des Zeughaushofes mit einem Aufwand von 8100 S durchgeführt.

Von der letzten Post ist mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen der Betrag von

3562 S aus den Mitteln des Landesanteiles an der Investitionsanleihe 1937 bedeckt, so daß die zusätzlichen Mehrkosten des Landes 4538 S betragen.

Zusammenfassend ergibt sich eine nicht vom Landtag bewilligte Mehrausgabe von 99.100 S, wovon bereits durch die Investitionsanleihe 3562 S bedeckt sind und daher noch ein Betrag von 95.538 S anderweitig zu bedecken wäre.

Diese Bedeckung soll nach Antrag der Landesregierung durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beziehungsweise aus den Erträgen der Landesabgaben erfolgen.

Die Landesregierung hat daher den Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Landesregierung über die angeführten Überschreitungen und die Mehrausgabe im Gesamtbetrag von 99.100 S wird zur Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Bedeckung durch Heranziehung eines Betrages von 3562 S als restlicher Anteil der Investitionsanleihe und hinsichtlich des Betrages von 95.538 S durch Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und den Erträgen der Landesabgaben genehmigt.“

Im Namen des Finanzausschusses darf ich den Antrag stellen, dieser Vorlage zuzustimmen und im Sinne des Antrages der Landesregierung den Beschluß zu fassen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Somit ist dieser Gegenstand und damit die gesamte Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Hohes Haus! Ich bin momentan nicht in der Lage, Tag und Stunde sowie Tagesordnung der nächsten Sitzung heute schon bekanntgeben zu können. Ich werde daher die Einladungen im schriftlichen Wege besorgen. Wird hierzu ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Bevor die Herren Abgeordneten den Sitzungssaal verlassen, will ich ein Versäumnis nachholen und Ihnen allen ein glückliches neues Jahr 1938 mit auf den Weg geben.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 55 Minuten.)